

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

Renten- beihilfe



Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Leistungsarten und Kreis der Versicherten	3
§ 2 – Wartezeiten	4
§ 3 – Leistungshöhe	6
§ 4 – Beginn und Dauer der Leistungsgewährung	9
§ 5 – Unverfallbarkeit des Leistungsanspruchs und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses	10
§ 6 – Antragstellung, Nachweis und Meldepflichten	12
§ 7 – Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug	13
§ 8 – Verjährung	13
§ 9 – Sicherung der Ansprüche des Versicherten	13
§ 10 – Verwendung der Mittel	13
§ 10 a – Übergangsregelungen	13
§ 10 b – Versorgungsausgleich	15
§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand	15

Die im Jahre 1966 gegründete Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Mitglieder und Versicherungsnehmer sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V. – und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Versicherte sind alle gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks, die in Betrieben tätig sind, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk fallen. Die Kasse gewährt den gewerblichen Arbeitnehmern der Betriebe des Dachdeckerhandwerks Beihilfen zu den Leistungen der Arbeiterrentenversicherung und unter bestimmten Voraussetzungen auch Beihilfen zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Sterbegeld.

Die für die Gewährung dieser Leistungen erforderlichen Mittel werden auf Grund allgemeinverbindlicher Tarifverträge von allen Arbeitgebern des Dachdeckerhandwerks aufgebracht, die hierfür einen bestimmten Prozentsatz der betrieblichen Bruttolohnsumme an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks abführen.

§ 1 – Leistungsarten und Kreis der Versicherten

1. Die Kasse gewährt ab 1. Januar 1967 nach Maßgabe der Satzung und der nachstehenden Bestimmungen folgende Leistungen:
 - a) Beihilfen zum Altersruhegeld;
 - b) Beihilfen zur gesetzlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung) nach dem Sechsten Buch – gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI);
 - c) Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. vorliegt, soweit nicht bereits eine Beihilfe gemäß Nr. 1 a) oder b) zu gewähren ist;
 - d) ein Sterbegeld.
2. Die Leistungspflicht der Kasse tritt ein (Versicherungsfall), wenn ein versicherter Arbeitnehmer
 - a) die Wartezeit erfüllt hat und
 - b) einen Tatbestand erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente im Sinne der Nr. 1 a) bis c) begründet.

3. Versicherte Arbeitnehmer sind gemäß § 5 der Satzung alle Arbeitnehmer, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (in den Grenzen von 1991) in Betrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.
4. Die Leistungspflicht der Kasse beginnt am 1. Januar 1967, auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

§ 2 – Wartezeiten

1. Als Wartezeiten gelten:
 - a) alle Zeiten der Tätigkeit in einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks; dies gilt auch für Tätigkeitszeiten vor dem 1. Januar 1966;
 - b) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder Krankheit gemäß Nr. 2 b);
 - c) Zeiten des Bestehens eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Altersteilzeitgesetz.
2. a) Die Wartezeit beträgt 240 Monate; sie verkürzt sich für Versicherungsfälle, die im Kalenderjahr
 - 1975 eingetreten sind, auf 228 Monate
 - 1974 eingetreten sind, auf 216 Monate
 - 1973 eingetreten sind, auf 204 Monate
 - 1972 eingetreten sind, auf 192 Monate
 - 1971 eingetreten sind, auf 180 Monate
 - 1970 eingetreten sind, auf 168 Monate
 - 1969 eingetreten sind, auf 156 Monate
 - 1968 eingetreten sind, auf 144 Monate
 - 1967 eingetreten sind, auf 132 Monate
 - 1966 eingetreten sind und früher, auf 120 Monate
- b) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder Krankheit werden auf die Wartezeiten gemäß Buchstabe a) bis zu 30 Monaten angerechnet, soweit sie in die letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles fallen oder bei berufsuntauglich (bauuntauglich) Geschriebenen (Nr. 5) innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt der Bauuntauglichkeit liegen.
- c) Vom 1. Januar 1966 an können Zeiten der Tätigkeit nur dann als Wartezeiten anerkannt werden, wenn sie durch eine Lohnnachweiskarte für Lohnausgleich

und Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk (ab 1986 „Beschäftigungsnachweiskarte für das Dachdeckerhandwerk“) nachgewiesen sind. Ergibt sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn eines Versicherten im Verhältnis zu der ausgewiesenen Beschäftigungszeit, dass hierin größere Zeiträume ohne Lohnzahlung enthalten sein müssen, kann die Kasse von dem Versicherten fordern, dass er die lohnzahlungspflichtigen Beschäftigungszeiten durch eine Firmenbescheinigung oder in anderer Weise glaubhaft macht. In diesen Fällen ist die Kasse berechtigt, die ausgewiesene Beschäftigungszeit nur teilweise als Wartezeit anzurechnen.

Der Lohnnachweiskarte für Lohnausgleich und Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk stehen die Beitragskarte „W“ für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen im Dachdeckerhandwerk und die Beitragsnachweiskarte aus dem Beitragsheft Dachdecker der Winter-Lohnausgleichskasse bzw. der Lohnausgleichskasse des Berliner Baugewerbes gleich.

Für die Lehrzeit oder die Ausbildungszeit im Dachdeckerhandwerk gelten das Lehrzeugnis oder das Zeugnis des Ausbildungsbetriebes als Nachweise. Vom 1. August 1978 an können Lehr- und Ausbildungszeiten nur dann als Wartezeiten anerkannt werden, wenn sie durch eine Ausbildungsnachweiskarte oder durch die von der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk erstellte „Bescheinigung über Ausbildungszeiten im Dachdeckerhandwerk“ nachgewiesen werden.

- d) Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung im Baugewerbe, im Maler- und Lackiererhandwerk, in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern, im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, im Nordwestdeutschen Betonsteingewerbe (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) sowie im Gerüstbaugewerbe erfasst werden, werden auf die oben genannten Wartezeiten bis zu 180 Monaten angerechnet, wenn sie nach diesen Tarifverträgen als Wartezeiten gelten. Der Antragsteller kann jedoch auf die Berücksichtigung dieser Zeiten verzichten.
3. Für die Gewährung des Sterbegeldes gelten die gleichen Bestimmungen über die Wartezeit wie für die Gewährung der Beihilfen gemäß § 1 Nr. 1 a) bis c). Das Sterbegeld wird auch für Personen gewährt, die im Zeitpunkt ihres Able-

bens Anspruch auf eine Beihilfe gemäß §§ 3 und 4 hatten. Anspruch auf das Sterbegeld haben nacheinander

- a) der Ehegatte
 - b) die Kinder
 - c) die Eltern.
4. Tritt der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Dachdeckerhandwerk im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, so werden die Beihilfen oder das Sterbegeld auch dann gewährt, wenn die Wartezeiten im Sinne von Nr. 2 a) und b) nicht erfüllt sind. Entsprechendes gilt auch für den in § 3 Nr. 3 beschriebenen Personenkreis (Sofortrentner).
5. Ist ein Versicherter, der die Wartezeiten gemäß Nr. 2 erfüllt hat, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dachdeckerhandwerk ausgeschieden, und erklärt ihn ein beamteter Arzt von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich (bauuntauglich), so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Gewährung einer Beihilfe unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses und der Nachweise über die Wartezeit zu melden.

Die Kasse kann in allen Fällen weitere Nachweise auf ihre Kosten vom Versicherten verlangen. Bei ausreichendem Nachweis hat die Kasse die Untauglichkeit für das Dachdeckerhandwerk anzuerkennen. Versagt sie die Anerkennung, so kann der Versicherte innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides eine arbeitsgerichtliche Entscheidung herbeiführen.

§ 3 – Leistungshöhe

1. Die Beihilfe zum Altersruhegeld beträgt monatlich € 71,92.
2. Die Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente beträgt monatlich € 52,48. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Beihilfe auf € 71,92 monatlich.
3. Die Beihilfe für die Personen, die am 1. Januar 1966 bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 1 Nr. 1 a) bis c) beziehen und vor Beginn des Rentenbezuges eine Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk ausgeübt haben, am 1. Januar 1966 jedoch nicht mehr ausgeübt haben (Sofortrentner), beträgt in jedem Falle € 52,48 monatlich.

4. Die in Nr. 1 bis 3 festgelegte Leistungshöhe gilt für die Zeit ab 1. Januar 2010. Die Leistungshöhe für Beihilfeansprüche aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 2010 beträgt
- in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1971
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 23,04 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 15,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 30. November 1974
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 33,24 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 25,56 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. November 1976
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 38,36 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 30,68 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Dezember 1976 bis 30. Juni 1978
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 40,92 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 33,24 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1980
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 43,48 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 35,80 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1982
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 46,04 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1985
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 53,20 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1988
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 55,24 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Dezember 1993
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 57,80 monatlich,
 - b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1998
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 60,36 monatlich,

b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 40,92 monatlich,

in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 2003

a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 62,92 monatlich,

b) für Beihilfen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente € 43,48 monatlich,

in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2009

a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 66,92 monatlich,

b) für Beihilfen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente € 47,48 monatlich,

in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009

a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 70,22 monatlich,

b) für Beihilfen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente € 50,78 monatlich.

§ 3 Nr. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Beihilfe auf die jeweiligen Beträge der Beihilfen zum Altersruhegeld erhöht. Die Beihilfe zum Altersruhegeld erhöht sich für Versicherungsfälle nach dem 1. Januar 1973 und vor dem 1. Juli 1982, wenn der Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Betrieben des Dachdeckerhandwerks weitergearbeitet hat. Ist der Versicherte nach Vollendung des 64. Lebensjahres aus dem Dachdeckerhandwerk ausgeschieden, so erhöht sich die Beihilfe zum Altersruhegeld um € 3,58, ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Dachdeckerhandwerk ausgeschieden, so erhöht sich die Beihilfe um € 7,16 monatlich.

5. Das Sterbegeld beträgt € 255,65, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 1966 verstorben ist und die Wartezeiten gemäß § 2 erfüllt hat. Für Versicherungsfälle, die nach dem 30. Juni 1977 eingetreten sind, beträgt das Sterbegeld € 383,47. Für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten sind, beträgt das Sterbegeld € 511,32.
6. Die Höhe des unverfallbaren Teils der Beihilfe ergibt sich aus § 5 Nr. 2.
7. Gewährt die Kasse Leistungen auf Grund der Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe d), ist sie berechtigt, die Leistungen gemäß den Tarifverträgen über die Zusatzversorgung des Baugewerbes, des Maler- und Lackiererhandwerks, der Steine- und Erdenindustrie und des Betonsteinhandwerks in Bayern, des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, des Nordwestdeutschen Betonsteingewerbes, des Gerüstbaugewerbes auf ihre Leistungen anzurechnen.

☒ **Ergänzungsbeihilfe:**

- a) Beihilfeempfänger mit einem Anspruch auf die volle Leistungshöhe gemäß § 3 Nr. 1 bis 4 haben in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 2019 zusätzlich Anspruch auf eine Ergänzungsbeihilfe.

Die Ergänzungsbeihilfe beträgt
 in der Zeit vom 31. Dezember 1970 bis 30. November 1974 € 10,24 monatlich,
 in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. November 1976 € 12,80 monatlich,
 in der Zeit vom 1. Dezember 1976 bis 30. Juni 1980 € 15,36 monatlich,
 in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1985 € 17,92 monatlich und
 in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 2019 € 21,48 monatlich.

Personen, denen ein Sterbegeld gemäß § 3 Nr. 5 zusteht, erhalten einen einmaligen zusätzlichen Betrag von € 127,84. Dies gilt nicht für nach dem 31. Dezember 1978 eingetretene Versicherungsfälle.

- b) Beihilfeempfänger, die einen Anspruch auf den unverfallbaren Teil der Beihilfe (§ 5 Nr. 1, 2) haben, erhalten bei Erfüllung einer Wartezeit im Sinne von § 2 Nr. 1
 von 10 Jahren 25 % der Ergänzungsbeihilfe,
 von 20 Jahren 50 % der Ergänzungsbeihilfe,
 von 30 Jahren 75 % der Ergänzungsbeihilfe.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Gewährung eines ergänzenden Sterbegeldes, jedoch nicht für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten sind.

§ 4 – Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

1. Alle Beihilfen werden für jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus gezahlt.
2. Die Beihilfen werden von dem Monat an, in dem der Versicherungsfall (§ 1 Nr. 2) eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Versicherte stirbt oder die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen.
3. Sofern der Fälligkeitstermin einer Beihilfe (Nr. 2) nicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres zusammenfällt, wird der entsprechende Teilbetrag mit der ersten vollen kalendervierteljährlichen Zahlung angewiesen.

4. Die Zahlung der Beihilfe zum vorgezogenen Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 2 RVO, zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Anspruch auf die gesetzliche Rente weggefallen ist, bzw. die vom Unfallversicherungsträger anerkannte Erwerbsminderung auf weniger als 50 % festgesetzt wird.
5. Das Sterbegeld wird gezahlt, wenn die Sterbeurkunde und der Nachweis der Wartezeit des Versicherten erbracht worden sind.

§ 5 – Unverfallbarkeit des Leistungsanspruchs und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

1. Scheidet ein Versicherter aus einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Nr. 1 aufgeführten Beihilfe und des Sterbegeldes, wenn bei seinem Ausscheiden aus einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks die Versorgungszusage durch die Kasse mindestens 5 Jahre bestanden hat und der Versicherte entweder nach dem 31. Dezember 2002 ausgeschieden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens das 30. Lebensjahr vollendet hat oder nach dem 31. Dezember 2008 ausgeschieden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der unverfallbare Teil der Beihilfe und des Sterbegeldes beträgt

- 12,5 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre,
- 25,0 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 10 Jahre,
- 100,0 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 20 Jahre

Wartezeit im Sinne von § 2 Nr. 1 zurückgelegt hat.

Im Falle der Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 d) werden auf die erforderlichen Wartezeiten von 10 Jahren höchstens 7,5 Jahre und von 20 Jahren höchstens 15 Jahre fremde Wartezeiten angerechnet.

Bei einer Wartezeit von weniger als 10 Jahren werden Fremdzeiten gemäß § 2 Nr. 2 d) nicht angerechnet.

Bei Berechnung ist die in § 3 für den Versicherungsfall im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dachdeckerhandwerk geltende Leistungshöhe zugrunde zu legen.

2. Ist ein Versicherter aus einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach dem 21. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 2003 vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeschieden, ohne dass ein Fall nach § 2 Nr. 5 gegeben ist, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der Beihilfe und des Sterbegeldes, wenn er bei seinem Ausscheiden aus einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage durch die Kasse mindestens 10 Jahre bestanden hat.

In diesen Fällen beträgt der unverfallbare Teil der Beihilfe und des Sterbegeldes

- 25 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 10 Jahre,
- 50 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 20 Jahre,
- 75 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 30 Jahre

Wartezeit im Sinne von § 2 Nr. 1 zurückgelegt hat.

Nr. 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend, wobei im Falle des Satzes 2, 3. Alternative (75%ige Teilbeihilfe) höchstens 22,5 Jahre fremde Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 d) angerechnet werden.

Ein Versicherter, der gemäß Satz 2 eine Anwartschaft von mindestens 50 % erworben hat, behält den Anspruch auf die volle Beihilfe, wenn

- a) der Versicherungsfall innerhalb von 3 Jahren nach dem Ausscheiden eintritt und der Versicherte in diesem Zeitraum nachgewiesenermaßen ausschließlich arbeitslos oder krank und arbeitslos war
oder
 - b) der Versicherte zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt des Versicherungsfalles nachgewiesenermaßen ausschließlich krank war.
3. Scheidet ein Versicherter aus einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk aus, ohne die Voraussetzungen der Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt zu haben, so endet das Versicherungsverhältnis zur Kasse. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.
4. Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn ein Arbeitnehmer erneut eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks aufnimmt. Die Ansprüche gemäß Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 bleiben davon unberührt. Es werden jedoch höchstens die Leistungen gemäß § 3 gewährt.

§ 6 – Antragstellung, Nachweis und Meldepflichten

1. Der Antrag auf Gewährung einer Leistung sollte schriftlich auf einem Vordruck der Kasse unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gestellt werden.
2. Dem Antrag auf Gewährung einer Leistung sind außer den nach § 2 erforderlichen Unterlagen über den Nachweis der Wartezeiten beizufügen:
 - a) für die Beihilfe zum Altersruhegeld der Rentenbescheid des Versicherungsträgers;
 - b) für die Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Rentenbescheid (einschließlich Anlagen) des Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, dass und von welchem Zeitpunkt an der Anspruch des Versicherten auf eine gesetzliche Rente begründet ist;
 - c) für die Beihilfen zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Rentenbescheid, aus dem sich der Eintritt einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. ergibt;
 - d) für das Sterbegeld die Sterbeurkunde des Versicherten;
 - e) für die Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe d) der Bescheid der jeweiligen Zusatzversorgungskasse über die Gewährung oder Ablehnung von Leistungen;
 - f) beim Erstantrag auf Leistungen Name und Anschrift der persönlichen Krankenversicherung.
3. Die Rente muss von einem Rentenversicherungsträger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin gewährt werden.
4. Jeder Empfänger von Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie einer Unfallrente hat im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres den Nachweis des Fortbestehens seiner Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus der Rentenversicherung zu erbringen.
5. Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung von Beihilfen von Einfluss sind, müssen der Kasse sofort angezeigt werden.
6. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden von der Kasse zurückgefordert.

7. Verletzt ein Empfänger von Beihilfe zur Rente seine Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 4 und 5 dieses Paragraphen und erfüllt er seine Nachweispflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Kasse nicht, kann die Zahlung der Beihilfe eingestellt werden. Sobald der Nachweis erbracht wird, wird die Zahlung wieder aufgenommen.

§ 7 – Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug

1. Ansprüche auf Leistungen können weder verpfändet noch abgetreten werden. § 90 des Bundessozialhilfegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
2. Ist ein Bezieher von Beihilfe entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so ist die Beihilfe oder das Sterbegeld an den Vormund oder Pfleger zu zahlen.

§ 8 – Verjährung

Ansprüche auf Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

§ 9 – Sicherung der Ansprüche des Versicherten

Die Ansprüche der Versicherten und der Sterbegeldberechtigten bleiben unberührt, wenn die Beiträge nicht beigetrieben werden können.

§ 10 – Verwendung der Mittel

1. Das Beitragsaufkommen wird zur Leistungsgewährung und zur Bildung der gesetzlich erforderlichen Rücklagen verwandt.
2. Etwaige Überschüsse sind entweder zur Ermäßigung des Beitrages oder zur Erhöhung oder Ergänzung der Leistungen zu verwenden.

§ 10 a – Übergangsregelungen

Für die Ansprüche der Arbeitnehmer, die im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 beschäftigt sind oder waren, gelten abweichend von den vorangehenden Vorschriften folgende Regelungen:

Zu § 2:

1. Als Wartezeiten im Sinne der Nr. 1 a) gelten nur Zeiten, die durch eine Beschäftigungsnachweiskarte nachgewiesen werden. Zeiten der Ausbildung (Lehre) gelten nicht als Wartezeiten, wenn die Ausbildung vor dem 1. April 1991 beendet wurde.
2. Die Wartezeiten im Sinne der Nr. 2 a), 1. Halbsatz, betragen 90, 150 und 240 Monate.
3. Die Höhe der Anwartschaften nach Nr. 5 bemisst sich nach den zurückgelegten Wartezeiten (90, 150, 240 Monate).

Zu § 3:

1. Die Beihilfen betragen nach einer Wartezeit von
90 Monaten 50 v. H.,
150 Monaten 75 v. H.,
240 Monaten 100 v. H.,
der in Nr. 1 und 2 festgelegten Beihilfehöhen.
2. Das Sterbegeld beträgt nach einer Wartezeit von
24 Monaten 50 v. H.,
150 Monaten 75 v. H.,
240 Monaten 100 v. H.,
des in Nr. 5 festgelegten Betrages.
3. Nr. 8 findet auf Arbeitnehmer, die im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 beschäftigt sind oder waren, keine Anwendung.

Zu § 5 (Unverfallbarkeitsregelung)

Scheidet ein Versicherter aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis aus einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, ohne dass ein Fall nach § 2 Nr. 5 gegeben ist, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Nr. 1 aufgeführten Beihilfe und des Sterbegeldes neben den Fällen des § 5 Nr. 1 und 2 auch dann, wenn er bei seinem Ausscheiden aus einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine Zugehörigkeit zu einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks von mindestens 12 Jahren gegeben ist und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat. Zur Leistungshöhe gilt § 5 Nr. 2 in Verbindung mit der Anmerkung Zu § 3 Nr. 3 dieses Paragraphen. Bei der Anwendung dieser Unverfallbarkeitsregelung werden Tätigkeitszeiten in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, die vor dem 1. April 1991 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, angerechnet. Als Tätigkeitszeiten in Betrieben des Dachdeckerhandwerks gelten hierbei auch Tätigkeiten als Dachdecker (gewerbliche

Arbeitnehmer) in Kombinat, volkseigenen Betrieben, Produktionsgenossenschaften des Handwerks usw.

§ 10 b – Versorgungsausgleich

1. Soweit Anrechte auf Beihilfe aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, ist die Kasse berechtigt, die für dieses Anrecht zugrundeliegenden Kapitalmittel im Rahmen der externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auf einen von der ausgleichsberechtigten Person ausgewählten und der Kasse benannten Versorgungsträger zu übertragen.
2. Wird das Wahlrecht gemäß Nr. 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts durch die ausgleichsberechtigte Person ausgeübt, erfolgt die Übertragung der Kapitalmittel gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG.
3. Mit der Übertragung des vom Gericht festgesetzten Kapitalbetrages auf den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ist die Kasse von allen Rechten und Pflichten aus diesem Anrecht befreit.
4. Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person um den übertragenen Ausgleichsbetrag gekürzt.

§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kasse gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kasse sind der Sitz der Kasse.
2. Gerichtsstand für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist bis zum 31.12.1994 Berlin.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.11.2015, Geschäftszeichen VA 11-I 5003-2209-2014/0001

Impressum:

Herausgeber
SOKA-DACH
Rosenstraße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 16 01-400
Telefax: 06 11 / 16 01-66400

www.soka-dach.de
info-altersvorsorge@soka-dach.de

Gestaltung
Werbeagentur Zimmermann GmbH
60439 Frankfurt am Main
www.zplusz.de



www.soka-dach.de